



Satzung

Förderverein Fachhochschule Göttingen e.V.

Vereinsregister Nr. 1977

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: Förderverein Fachhochschule Göttingen e.V. Er hat seinen Sitz in Göttingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Verwirklicht wird dieser Satzungszweck durch die Pflege und Förderung der praxisnahen wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie durch die Förderung der Attraktivität der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminen Göttingen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der technischen Ausbildung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Auch soll ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller ehemaligen Angehörigen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit geweckt und gepflegt werden. Der Verein verfolgt diese Ziele im Kontakt mit der Industrie, Gewerbe und Handwerk:
 - a) durch Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis;
 - b) durch Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Einrichtungen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminen Göttingen am Standort Göttingen;
 - c) durch Bewilligung von Mitteln zur Förderung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben und Aufgaben in der Lehre;
 - d) durch Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Forschungsvorhaben;
 - e) durch Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen.
2. Die nötigen Geldmittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und besondere freiwillige Beiträge aufgebracht.

Mitglieder, deren Pflichten und Rechte

§ 3

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - Studierende der Fachhochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen, Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit bis zum Schluss des Studiums.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme zu entrichten und werden nachfolgend einmal pro Jahr erhoben.
4. Außer den Jahresbeiträgen sind größere Sonderzuwendungen erwünscht. Diese Zuwendungen können auch zweckgebunden erfolgen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod der natürlichen Person bzw. das Erlöschen der juristischen Person:
 - a) durch schriftliche an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
(Der Antrag auf Ausschluss ist in der Tagesordnung ohne Namensnennung bekanntzugeben.)
2. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

§ 6

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7

Körperschaften, Gesellschaften und Vereine, die Beiträge im Sinne von Satz 3 geleistet haben oder leisten, haben schriftlich einen Vertreter zu benennen, der ihre Rechte dem Förderverein Fachhochschule Göttingen gegenüber wahrnehmen soll.

§ 8

Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Verwaltung des Vereins

§ 9

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen sämtlich (mit Ausnahme der Studierenden der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (außerordentliche Mitglieder gemäß § 3). ordentliche Mitglieder des Vereins oder Vertreter von solchen sein Er besteht aus mindestens 7, maximal 15 Mitgliedern.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende und
 - c. der Schatzmeister.
3. Der erweiterte Vorstand hat zusätzlich bis zu 12 Mitglieder. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder soll aus der Industrie kommen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.
5. Die Dekane der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.

Es ist wünschenswert, dass weitere Mitglieder des Vorstands dem Lehrkörper der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK angehören.

6. Auch Studierende der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit können Mitglieder des Vorstands werden.
7. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a. der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf und
 - b. der Schatzmeister den Verein nur in Finanzangelegenheiten vertreten darf.
3. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen. Wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vom Vorstand eingesetzt, so hat dieses den Vorsitzenden durch Übernahme der laufenden Geschäfte zu entlasten, ohne jedoch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber zu übernehmen.
4. Zur Abwicklung der laufenden verwaltungstechnischen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12

1. Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er hat alle der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge vorzubereiten und in entscheidungsreifer Form vorzulegen.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstands nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Anlässen ernannt sind.
3. Die Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden sind durch die Bezeichnung seines Amtes gegeben.
4. Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich. Er übernimmt diese unmittelbar oder mittelbar durch ein Bankinstitut oder eine Firma bzw. eine dafür benannte Person. Darüber hinaus unterstützt er den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, und der Führung der Mitgliederlisten.

§ 13

Genehmigungsgrenzen, Zahlungsanweisungen

1. Anträge auf Beihilfen aus freien Mitteln des Fördervereins Fachhochschule Göttingen unterliegen bis zur Höhe von 2.500,00 EUR im Einzelfall der gemeinsamen Beurteilung und Genehmigung durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister sowie den Dekan der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit.
2. Zuwendungen, welche 2.500,00 EUR im Einzelfall überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Zahlungsanweisungen über mehr als 500,00 EUR müssen mindestens zwei Unterschriften tragen. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

§ 14

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich jährlich wenigstens zweimal, außerdem auf Einladung des Vorsitzenden, die jederzeit erfolgen kann, oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder innerhalb 8 Wochen. Die Tagesordnung der Sitzung muss wenigstens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin versandt werden.
2. Die Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein Drittel der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auch eine digitale Unterschrift ist möglich.

Mitgliederversammlung

§ 15

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, Telefax oder durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, wobei die Übermittlung oder der Versand an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Anschrift, Telefax-Nummer oder Adresse genügt. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden Tag.
2. Falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung sowie alle übrigen Versammlungen und Sitzungen des Vereins erfolgen in der Regel als Präsenzveranstaltung. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können die Mitgliederversammlungen sowie alle übrigen Versammlungen und Sitzungen des Vereins auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens durchgeführt werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung).
4. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und das anzuwendende technische Verfahren. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, wobei das Verfahren allen Mitgliedern ohne großen Aufwand und ohne erhebliche Mehrkosten zugänglich sein soll. Es ist nicht

erforderlich, dass sämtliche Mitglieder bei der virtuellen Mitgliederversammlung gleichzeitig anwesend sind

5. In der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Gegebenenfalls erforderliche Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum erhalten die Mitglieder spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt.
6. Bei einer virtuellen Versammlung muss den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, auf elektronischem Weg Fragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben, sie müssen jedoch nicht alle gleichzeitig virtuell anwesend sein. Die Möglichkeit einer Diskussion muss nicht bestehen. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Antragsrecht von Mitgliedern, die nicht physisch anwesend sind, zeitlich und inhaltlich in angemessener Weise begrenzen. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
7. Im schriftlichen Beschlussverfahren wird allen stimmberechtigten Mitgliedern eine Beschlussvorlage mit Erläuterungstext per E-Mail, Telefax oder durch einfachen Brief zugesandt, die innerhalb einer dafür bekanntzugebenden Frist von mindestens acht Tagen wiederum per E-Mail, Telefax oder durch einfachen Brief zurückgesandt werden muss. Nach dieser Frist eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt.

§ 16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen zum Vorstand
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
- g) Wahlen von Ausschüssen nach Bedarf.
- h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

§ 17

1. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung in Präsenzversammlungen und virtuellen Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. der virtuell teilnehmenden Mitglieder, bei Hybrid-Versammlungen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und virtuell teilnehmenden Mitglieder.
2. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der fristgerecht eingegangenen Stimmen. Entgegen § 32 Abs. 3 BGB ist die Zustimmung aller Mitglieder nicht erforderlich.

3. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auch eine digitale Unterschrift ist möglich. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Ende der Versammlung per E-Mail, Telefax oder einfachem Brief zuzusenden. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen ist nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Protokolls zulässig. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 18

Beschlüsse des Vorstands über Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen (hier: Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Göttingen, 30. August 2023

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.